

## **Anlage zu § 7 Abs. 1 der Anlage 4 – Medikations-Check**

**zum Vertrag zwischen der AOK Sachsen-Anhalt und dem Hausärzterverband Sachsen-Anhalt e.V. unter Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt über die Umsetzung der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73 b SGB V vom 17.06.2009 (Hausarztvertrag)**

### **Präambel**

Das versichertenspezifische Medikationsmanagement steht im Mittelpunkt der vorliegenden Vereinbarung. Dabei soll insbesondere bei Versicherten mit einem erhöhtem Risiko von Arzneimittelneben- und -wechselwirkungen die Medikation aller verordnenden Ärzte im Hinblick auf die Patientensicherheit optimiert werden.

### **§ 1**

#### **Ziele der Vereinbarung**

- (1) Die qualitative Versorgung der Versicherten der AOK Sachsen-Anhalt mit Arzneimitteln soll in besonderem Maße eine Optimierung erfahren. Dabei gilt es, versichertenspezifisch eine qualitätsorientierte Versorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen und ggf. Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen, indem eine an den Bedürfnissen der Versicherten orientierte besondere Beratungsleistung mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimittel Einsatzes durchgeführt wird.
- (2) Ziel ist weiterhin, den Hausarzt in seiner Funktion als Koordinator der Arzneimitteltherapie für den Patienten in geeigneter Weise zu unterstützen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der so genannte Medikations-Check. Unter einem Medikations-Check verstehen die Vertragspartner eine fundierte Beratung ausgewählter Versicherter mit hohem Medikamentenverbrauch unter Nutzung einer von der AOK Sachsen-Anhalt mit Einverständnis des Versicherten bereitgestellte Medikamentenübersicht.

### **§ 3**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Hausärzte im Bereich der KVSA, die an der hausarztzentrierten Versorgung gem. § 2 des Hausarztvertrages teilnehmen.
- (2) Der Medikations-Check nach dieser Vereinbarung kann für Versicherte der AOK Sachsen-Anhalt durchgeführt werden, die bei einem Hausarzt nach Abs. 1 in Behandlung sind und bei denen durch eine hohe Verordnungsanzahl eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von unerwünschten Arzneimittelneben- und -wechselwirkungen besteht.
- (3) Bei Erfüllung folgender Kriterien wird durch die AOK Sachsen-Anhalt bei einem vom Versicherten gestellten Antrag nach Anhang 1 eine Arzneimittelübersicht erstellt:
  - (a) Auswertungszeitraum: die letzten 4 verfügbaren Quartale
  - (b) Versicherte der AOK Sachsen-Anhalt im Alter zwischen 18 und 80 Jahren (ohne Betreute, ohne Pflegeheimbewohner)

- (c) Auswertung der verordneten Medikamente aller Ärzte je Versicherten auf Basis ATC-Code (7-Steller):
  - Kriterium 1: Anzahl verschiedene ATC  $\geq 10/4$  Quartale **und**
  - Kriterium 2: Summe der verordneten DDD je Tag  $\geq 8$  **und**
  - Kriterium 3: Anzahl der AM-Verordner  $\geq 2$
- (d) Nicht berücksichtigt werden:
  - Verbandstoffverordnungen
  - Zytostatikaverordnungen
  - Teststreifen
  - Verordnungen bei Indikationen an Auge, Ohr und Haut
  - Dialysepräparate
  - Antibiotikaverordnungen

#### **§4**

#### **Aufgaben der Vertragspartner**

- (1) Die AOK Sachsen-Anhalt informiert den Hausarzt schriftlich über die Versicherten im Sinne des § 3 Abs. 2, die entsprechend auffällig sind, und empfiehlt die Durchführung eines Medikations-Checks.
- (2) Gleichzeitig stellt die AOK Sachsen-Anhalt den Ärzten die versichertenbezogenen Antragsformulare für die Arzneimittelübersicht nach § 5 (Anhang 1) zur Verfügung.
- (3) Der Hausarzt prüft nach der Information gemäß Abs. 1 aufgrund der ihm vorliegenden Patientendaten die Notwendigkeit eines Medikations-Checks. Soweit der Hausarzt die Notwendigkeit eines Medikations-Checks befürwortet, stellt er zusammen mit dem Patienten den Antrag nach Anhang 1 zur Erstellung der Arzneimittelübersicht und übermittelt diesen der AOK.
- (4) Die AOK Sachsen-Anhalt erstellt die Arzneimittelübersicht gemäß § 5 Anhang 2 für den jeweiligen Patienten und stellt diese dem Hausarzt als Grundlage des Beratungsgesprächs zur Verfügung.
- (5) Die AOK Sachsen-Anhalt informiert den Versicherten über eine beim Hausarzt vorliegende Arzneimittelübersicht und stellt ihm gleichzeitig einen Nachweis (Anhang 3) zur Dokumentation der Durchführung des Medikations-Checks beim Hausarzt zur Verfügung. Die AOK weist den Patienten darauf hin, dass Angaben über die Selbstmedikation ggf. über die Apotheken zur Verfügung gestellt werden können. Die Angaben zur Selbstmedikation sollten in die Beratung nach Abs. 6 einbezogen werden.
- (6) Im Rahmen der Durchführung des Medikations-Checks berät der Hausarzt den Patienten zu möglichen Wechselwirkungen, Risiken, Unter-, Über- oder Fehlversorgungen und kontaktiert, soweit angezeigt, in geeigneter Weise mitbehandelnde Ärzte, soweit ihm die Namen dieser bekannt sind oder vom Versicherten genannt werden. Der Hausarzt optimiert unter Beachtung qualitativer Aspekte und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in enger Abstimmung mit dem/den mitbehandelnden Arzt/Ärzten gezielt die gesamte Arzneimitteltherapie des Patienten.
- (7) Die geänderte Medikation bzw. entsprechende Hinweise sind in geeigneter Weise in der Patientenakte zu dokumentieren. Es ist empfehlenswert, dem Patienten, auch zur Vorlage bei den mitbehandelnden Ärzten, einen aktualisierten Medikamentenplan auszuhändigen.

- (8) Dabei bleibt die Pflicht des behandelnden Arztes zur Information über die Medikation des Versicherten (auch z.B. nach Arzneimittel-Richtlinie, § 8 Abs. 4) unberührt.
- (9) Der Hausarzt bestätigt bei Vorlage des Nachweises nach Anhang 3 durch den Patienten die Durchführung des Beratungsgesprächs.
- (10) Der Hausarzt kann im Ausnahmefall die AOK Sachsen-Anhalt auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Medikations-Checks hinweisen und ein versichertenbezogenes Antragsformular abfordern.

## **§ 5 Arzneimittelübersicht**

- (1) Die AOK Sachsen-Anhalt stellt dem teilnehmenden Hausarzt eine Arzneimittelübersicht über die versichertenspezifische Arzneimittelanspruchnahme innerhalb der vier letzten aktuell abrufbaren Quartale für den Versicherten nach § 3 Abs. 2 zur Verfügung (Anhang 2).
- (2) Diese versichertenspezifische Arzneimittelübersicht nach Abs. 1 beinhaltet für den betreffenden Zeitraum gemäß § 300 SGB V abgerechnete Arzneiverordnungen geordnet nach Indikationsgruppen mit folgenden Angaben:
  - Verordnerpseudonym
  - Fachgruppe des/der verordnenden Arztes/Ärzte
  - Verordnungsdatum
  - ATC-Bezeichnung
  - Präparatename gemäß PZN
  - Packungsgröße
  - Darreichungsform
  - Angabe der Normgröße der Packung
  - Anzahl abgegebener Packungen je Präparat
  - Stückzahl pro Packung
  - Apothekenabgabepreis.
- (3) Die Arzneimittelübersicht ermöglicht einen Überblick über alle für einen Versicherten auch von verschiedenen Ärzten zu Lasten der AOK Sachsen-Anhalt verordneten Präparate.
- (4) Die Übermittlung der Arzneimittelübersicht erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Regel auf dem Postweg.

## **§ 6 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Der Hausarzt erhält nach Erbringung der Leistungen nach §§ 2 und 4 für Versicherte nach § 3 Abs. 2 bei Abrechnung der Pseudo-Ziffer 99840 gegenüber der KVSA die Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 der Anlage 4 des Hausarztvertrages in Höhe von 15 € pro durchgeführtem Medikations-Check.
- (2) Eine Kostenbeteiligung seitens der Versicherten ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Datenschutz**

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes. Näheres zur Verwendung der Daten gemäß dieser Vereinbarung und zum Einverständnis des Versicherten ist im Anhang 1 geregelt.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlagen.

## **§ 9 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Laufzeit und die Kündigungsfrist dieses Anhangs richtet sich nach § 12 der Anlage 4 zum Hausarztvertrag.
- (2) Er kann auch unabhängig von der Anlage 4 entsprechend den Fristen gemäß § 12 der Anlage 4 zum Hausarztvertrag gekündigt werden.

Magdeburg, den 15.12.2009

---

AOK Sachsen-Anhalt

---

Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V.

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt

Anhang 1 = Antrag  
Anhang 2 = Arzneimittelübersicht als Beispiel  
Anhang 3 = Nachweis